

„Verein Energiekompetenz OSTALB“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Energiekompetenz OSTALB**“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Böbingen an der Rems.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel und zur Aufgabe, durch Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, durch Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs, durch Bildung, Erziehung, Projekte und Arbeitsgemeinschaften auf dem Gebiet des Umwelt- und des Klimaschutzes, auch im Rahmen der Agenda 21, die Allgemeinheit zu fördern und zu informieren.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 1. Allgemeine Beratung in den Bereichen erneuerbarer Energien und effiziente Energienutzung
 2. Objektive und produktneutrale Beratung bei der Anwendung ressourcenschonender Technologien
 3. Entwicklung von Energie- und Klimaschutzkonzepten für Kommunen, Gewerbe und den privaten Wohnungsbau
 4. Energiemanagement für kommunale Liegenschaften durch Optimierung der Anlagentechnik und der Veränderung des Nutzerverhaltens
 5. Unterstützung und Initiierung neuer Organisations- und Finanzierungsformen (z. B. Contractingmodelle) für eine ressourcenschonende Bereitstellung von Nutzenergie
 6. Organisation und Durchführung von Vorträgen, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
 7. Teilnahme an den Energietischen auf Stadt- und Landkreisebene

- (3) Zur Erreichung der o. g. Ziele bzw. des Vereinszwecks kann der Verein die dazu erforderlichen Aufgaben ganz oder teilweise an einen Dritten (z. B. die Landkreisverwaltung) übertragen.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gemeinnützigkeit ist gegenüber dem Finanzamt einzuhalten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Tätigkeit in engem Zusammenhang mit den Vereinszwecken steht. Die Mitglieder sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht (Bei juristischen Personen muss ein Vertreter benannt werden.).
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Gesellschaften und juristische Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Deckung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben des Vereins erhebt der Verein von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, von den fördernden Mitgliedern Förderbeiträge.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und förderndes Mitglied ist zur Leistung des Beitrages verpflichtet.
- (3) Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (4) Der Jahresbeitrag wird durch Lastschrift oder Überweisung geleistet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - b) wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sechs Monate nach Mahnung, in der Ausschluss angedroht sein muss, im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstigen Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die ordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung
 2. Entscheidung über Berufungsfälle bei der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern

3. Beschluss über die Annahme des Haushaltsplanes und über das Arbeitsprogramm
 4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 7. Beschlüsse über eine Vereinsauflösung
 8. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
 9. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, Angelegenheiten an sich ziehen oder Beschlüsse des Vorstandes, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Bei Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Wahlen haben geheim zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem ordentlichen Mitglied gefordert wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt wird in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer

d) dem Kassierer

e) bis zu drei Beisitzern

und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 2. Aufstellung des Haushaltsplanes
 3. Aufsicht über durchzuführende bzw. Abnahme der durchgeführten Maßnahmen
 4. Beschluss über die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern
 5. Erlass einer Geschäftsordnung
 6. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
 7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
 8. Benennung der Mitglieder des Beirates.

§ 9 Beirat

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachtechnischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Beirat nimmt bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in werden vom Ostalbkreis im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt.

§ 11 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch

1. Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
2. vereinnahmte Entgelte aus der Durchführung kostenpflichtiger Leistung im Sinne des § 2 dieser Satzung
3. eventuelle Zuschüsse der Mitglieder
5. Spenden

§ 12 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer führen einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch.

§ 13 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsmitgliederversammlung am 29. Oktober 2004 angenommen.

Die Änderung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 17.06.2010 angenommen.

Die Änderung der Satzung wird mit dem Eintrag ins Vereinsregister wirksam.

Böbingen, 17.06.2010



Hans Kolb, 1. Vorsitzender